

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UANw-2021-95853/2-Don

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltschutz.at

Linz, 18. März 2021

Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021 Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter dem Titel der Bedeutung der Campingplätze für das touristische Angebot im Sinn der Landesstrategie für den Tourismus sollen Rechtsvorschriften neu gefasst werden. Dazu nimmt die Oö. Umweltschutz – wie folgt – Stellung:

Wildwuchs siedlungsartiger Strukturen

§ 70-neu definiert:

Als Campieren gilt der über ein kurzes Verweilen hinausgehende Aufenthalt

1. in einem Zelt oder
2. in oder neben einem abgestellten Fahrzeug (insbesondere Wohnanhänger, Wohnmobil oder Mobilheim) oder
3. in einem anderen Bauwerk (Modulhaus, Minihaus, Schlaffass und dgl.), sofern das Bauwerk
 - a) von der bzw. dem Verfügungsberechtigten auf einem bewilligten Campingplatz zur Unterbringung von ständig wechselnden Gästen errichtet ist,
 - b) leicht ortsveränderlich ist,
 - c) einschließlich eines allfälligen Schutzdaches eine Fläche von höchstens 50 m² bedeckt und
 - d) nicht mehr als ein Geschoß aufweist.





Die Erweiterung der für das Campieren geeigneten Unterkünfte auf Wohnmobile und bestimmte Bauwerke stellen eine gewisse Kapitulation vor dem „Wildwuchs der Dauercamper“ dar und macht aus Campingplätzen dauerhafte Kleinhauassiedlungen. Diese Entwicklungen sind zum Schaden des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft und widerspricht dem eigentlichen Camping-Gedanken.

Erschließen zusätzlicher Einnahmequellen

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist wohl auch die Ausweitung der Einnahmemöglichkeiten durch Ortstaxen: Die Definition eines Campingplatzes soll zukünftig nicht mehr auf Plätze beschränkt werden, auf denen mindestens zehn Gäste Unterkunft nehmen können. Künftig gilt jede Grundfläche, die für Zwecke des Campierens öffentlich angeboten wird oder auf der das Campieren in Vorteilsabsicht geduldet wird, als Campingplatz.

Entsprechend der Zitat Anpassung im § 47 Abs. 2 Z 2 sollen somit auch Plätze, die bisher mangels Größe keine Campingplätze waren, ortstaxenpflichtige Gästeunterkünfte sein.

Die Regelungen für die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Jugendzeltlager, Kleinstcampingplätze und Wohnmobilstellplätze (§ 77 Abs. 1 Z 1 bzw. 2) sind positiv.

Überschießende und sozial unausgewogene Definition des Campierens

Campieren soll zukünftig immer vorliegen, wenn sich eine Person in einem Zelt, in oder neben einem abgestellten Fahrzeug oder einem näher definierten Bauwerk nicht nur für kurze Zeit aufhält. Ab einem Aufenthalt von 90 Minuten soll nicht mehr von einem kurzen Verweilen auszugehen sein. Durch das Abstellen auf den allgemeinen Begriff des „Fahrzeugs“ wäre sogar ein Badeaufenthalt auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz z.B. längs des Attersees oder Traunsee – in den wenigen derzeit noch öffentlich zugänglichen Seeuferbereichen – als Camping zu werten und könnte untersagt werden.



Die intendierte Beschränkung der Auswüchse wilden Campens ist verständlich, dies nun vorliegende Regelung ist jedoch überschießend, sozial ungerecht und eine unnötiger Beschränkung der ohnehin vielerorts bereits stark eingeschränkten Verweilmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Konkrete Maßnahmen zur Vergrößerung des Angebots eines öffentlichen Seezugangs oder eines Zugangs zu anderen – durch Privatnutzung stark eingeschränkten – Erholungszonen werden nicht umgesetzt, hier soll aber im Gegenzug eine unnötige Beschränkung der Erholungsnutzung durch Abdrängen in den zeitlich eng gefassten „Camping-Tatbestand“ und der „Illegalität“ durch Campingverbote umgesetzt werden.

Denn es wird nämlich nicht nur die Zeit – z.B. eines Badeaufenthalt in den marginalen Restbereichen des öffentlichen Seezugangs – beschränkt, sondern neu die Möglichkeit eingeräumt, an bestimmten Orten des Gemeindegebiets das Campieren – und das Wäre ein Aufenthalt mehr als 90 Minuten und unterbrochene Aufenthalte innerhalb von drei Stunden sind zu addieren - außerhalb von Campingplätzen zu untersagen. Das Verbot des außerhalb von Campingplätzen kann sich auf näher bestimmte Orte oder auf das gesamte Gemeindebiet beziehen.

Diese Festlegungen beschränken die Möglichkeiten Erholungssuchender und damit den allgemeinen Zugang zum Erholungswert von Landschaften unnötig, ohne strukturelle Ausgleiche oder Verbesserungen (z.B. durch zusätzlich durch das Land OÖ neu angekaufte öffentliche Seezugänge u.ä.) anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.